



Rahmenbedingungen für den "Ressourcenaustausch" innerhalb des Kantons Zürich (KK 1)

Personalamt

3. April 2020

1. Ausgangslage

Die ausserordentliche Lage wegen Covid 19 führt u.a. zu einer unterschiedlichen Arbeitslast in den Verwaltungseinheiten (VE) der Direktionen und in der Staatskanzlei. Es ist daher zentral, dass Mitarbeitende (MA), die keine bzw. nicht genügend Arbeit haben, in einer anderen als der angestammten Tätigkeit eingesetzt werden können. Diese andere Tätigkeit kann sowohl in der angestammten wie auch in einer anderen Verwaltungseinheit / Direktion ausgeübt werden. Andere Tätigkeiten gelten aufgrund der ausserordentlichen Situation im Sinne der notwendigen Solidarität grundsätzlich als zumutbar.

Für den Einsatz in einer anderen VE hat die Leitungskonferenz HR (HRK), zusammengesetzt aus den Personalbeauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Chefin Personalamt, sich auf einheitliche Rahmenbedingungen geeinigt. Diese gelten für jeden Arbeitseinsatz in einer anderen VE innerhalb des Konsolidierungskreises 1 (KK1). Zum KK1 gehören die sieben Direktionen und die Staatskanzlei.

Der Einsatz ausserhalb des KK1 ist möglich, wenn die MA einverstanden sind. Die sich stellenden Rechtsfragen (insb. Versicherungsschutz etc.) sind von der angestammten VE zusammen mit dem Einsatzbetrieb zu klären und es braucht eine schriftliche Vereinbarung, die von allen Parteien zu unterzeichnen ist.

2. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen garantieren die

- Einheitlichkeit in der Umsetzung,
- generell pragmatische Handhabung,
- Reduktion des erforderlichen Administrativaufwandes auf ein absolutes Minimum.

2.1. Arbeitseinsatz in einer andere VE vereinbaren

Die angestammte VE und der Einsatzbetrieb klären vorgängig den Einsatz der MA, insbesondere den Start, das voraussichtliche Enddatum und das Pensum. Es empfiehlt sich zu vereinbaren, ob und mit welcher Frist eine der beiden VE den Einsatz vorzeitig beenden kann. Eine Bestätigung der Eckpunkte mindestens per E-Mail wird empfohlen.

2.2. Anstellungsverhältnis / Lohn / Versicherung

Durch die Zuweisung (oder freiwillige Übernahme) anderer Arbeit im KK1 ändert sich nichts am Anstellungsverhältnis. Insbesondere bleibt der Lohn unverändert und wird weiterhin von der angestammten VE bezahlt. Ebenso läuft die Versicherung weiterhin über die angestammte VE.

2.3. Weisungsbefugnis

Während des Einsatzes in einer anderen VE ist diese ebenfalls entsprechend weisungsbe-rechtigt.

2.4. Zeiterfassung

Die Zeiterfassung wird weiterhin in der angestammten VE vorgenommen. Die Arbeitsleistung im Einsatzbetrieb ist mit einer gesonderten Rubrik / Kategorie (z.B. Ressourcenaustausch Corona) im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Bei Einsätzen in der Arbeitslosenversicherung bzw. der Arbeitslosenkasse ist zudem entweder ALV oder ALK zu vermerken.



Der Einsatzbetrieb kann die Vorlegung eines Auszuges aus der Zeiterfassung verlangen.

2.5. Pensum / Beschäftigungsgrad

Das Pensum der MA bleibt unverändert.

Für die einfache Handhabung erfolgt die Arbeitsleistung im Einsatzbetrieb idealerweise im vollen Umfang des ordentlichen Beschäftigungsgrades oder in fixen % Zahlen (10er Schritte). Das ordentliche Pensum darf nicht überschritten werden (vorbehältlich von Überzeiten, vgl. nachstehend Ziff. 2.6). Es kann ausnahmsweise auch ein stundenweiser Einsatz erfolgen.

2.6. Mehrzeit / Überzeit

Grundsätzlich sollten Mehrzeiten ausserhalb der angestammten VE vermieden werden. Ist die Leistung von Mehrzeit im Einsatzbetrieb betrieblich unumgänglich, so gilt gemäss § 125 VVO die Zeit, die über das angestammte Arbeitspensum hinaus geleistet wird, immer als angeordnete Überzeit. Die Zustimmung für die Leistung von mehr als 20 Stunden Überzeit / Kalendermonat (vgl. § 125 Abs. 5 VVO) wird dem Regierungsrat pauschal beantragt.

Der Regierungsrat wird zudem zu einem späteren Zeitpunkt über die Auszahlung der Corona bedingten Überzeit und eine allfällige Verrechnung der Kosten an den Einsatzbetrieb entscheiden (vgl. auch § 127 Abs. 3 VVO).